



Regelplan B I / 1

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit geringer Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

Längsabspernung zur Fahrbahn
 – durch doppelseitige Leitbaken
 – bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen ***):
 einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m
 Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Längsabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter
 Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Querabspernung
 durch Absperrschrankengitter mit mindestens 2 doppelseitigen gelben Warnleuchten und
 – doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
 – bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen ***):
 einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
 [] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen ***)

) Warnleuchten entfallen bei Richtungsfahrbahnen und Einbahnstraßen *)

***) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Z 123
 -30 bis -50 m

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022

ZEPPELIN

Zeppelin Rental GmbH
Baustellen- und Verkehrssicherung Berlin
 Wohlrabedamm 26, 13629 Berlin
 Tel. 030 55500333 / Fax 030 55500400
 bvs.berlin@zeppelin.com

© Copyright by Zeppelin Rental GmbH
 Vervielfältigung und Weitergabe nur mit deren Zustimmung